

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt  
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 30. Juni

Nr. 26

2000

## Inhalt:

- 147 Sitzung des Sozialhilfeausschusses am 26. Juli 2000
- 148 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft
- 149 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eybschen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2000 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2000

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 147 Sitzung des Sozialhilfeausschusses am 26. Juli 2000

Am Mittwoch, den 26. Juli 2000, 15.00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Sozialhilfeausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Festsetzung der Brennstoffbeihilfe für die Heizperiode 2000/2001
2. Änderung der Zuschussrichtlinie für die Förderung der Altennachmittage
3. Sonstiges, Anfrage, Hinweise

### 148 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft

Das Verbrennen strohiger Abfälle aus der Landwirtschaft ist laut Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen grundsätzlich **nicht gestattet**.

Von diesem grundsätzlichen Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbare Alternative zur Verfügung steht: Das ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder im eigenen Betrieb verwendet noch verkauft oder sonst Dritten überlassen werden können und auch eine Einarbeitung in den Boden ausscheidet. Eine Einarbeitung scheidet insbesondere aus, wenn sie wegen der Härte des Bodens arbeitstechnisch nicht möglich ist oder wenn die Abfälle im Boden wegen seiner Zusammensetzung oder seiner geringen Mächtigkeit oder aus Witterungsgründen nicht genügend verrotten können.

Lediglich aus Gründen der Arbeitersparnis können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden. Wie bereits in den letzten Jahren kann das Verbrennen strohiger Abfälle auch 2000 im Landkreisgebiet nur nach vorheriger Anzeige und Erfüllung der aufgeführten Voraussetzungen zugelassen werden.

**Besteht die Absicht, strohige Abfälle zu verbrennen, so ist dies mindestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke liegen bei den Gemeindeverwaltungen auf.**

Die Verbrennung darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anzeige bei der Gemeinde, die Verbrennung durch das Landratsamt (schriftlich oder mündlich, ggf. telefonisch) untersagt wurde oder eine frühere

Verbrennung aus wichtigen Gründen ausnahmsweise durch das Landratsamt vorzeitig zugelassen wurde.

Bei Nichterfüllung der in der Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen muss die Verbrennung durch formellen Bescheid versagt werden. Da dieser Versagungsbescheid kostenpflichtig ist, wird empfohlen, spätestens 5 Tage nach Antragstellung beim Landratsamt nachzufragen, ob die beabsichtigte Verbrennung untersagt werden muss.

Sollte eine Versagung notwendig sein, kann der Anzeigenerstatter (auch mündlich) erklären, dass er zur Vermeidung einer formellen Untersagung von der angezeigten Verbrennung Abstand nimmt. Damit gilt die Anzeige als nicht erstattet, eine kostenpflichtige Untersagung wird nicht mehr notwendig.

Die einzelnen Anforderungen und die zu beachtenden Auflagen können aus dem Anzeigeformular entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht oder bei Missachtung der Anforderungen oder Auflagen Geldbußen bis zu 100.000,- DM erlassen werden können.

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 149 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eybschen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2000 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2000

#### I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes hat die Eybsche Heilig-Geist-Spital-Stiftung am 25. Mai 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	800.800 DM
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.311.900 DM
ab.	

(2) Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebes für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	6.327.000 DM
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	517.800 DM
ab.	

#### § 2

(1) Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 210.000 DM festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan des Altenheimbetriebes nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

(2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebes werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 15.06.2000, AZ: 16/941-00, ST\_Eyb2000.DOC, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, 27. Juni 2000

gez. N e u m e y e r, Oberbürgermeister